

Satzung des Förderkreises Turnhalle Mitteldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 23. November 2000 gegründete Verein trägt den Namen Förderkreis Turnhalle Mitteldorf e.V. (nachstehend abgekürzt Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09366 Stollberg OT Mitteldorf, Lindengasse 4 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins entsteht weder Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch Rückgabeanspruch geleisteter Einlagen.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder arbeiten für den Verein grundsätzlich unentgeltlich. Aufwandsersatz und Aufwandspauschale regelt §10 (6).
- (5) Der Vorstand bemüht sich turnusgemäß und rechtzeitig beim Finanzamt um den Status der Gemeinnützigkeit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Dritten auf der Grundlage dieser Satzung abzuschließen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein beschafft finanzielle Mittel für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Turnhalle Mitteldorf, dem dazugehörigen Sportplatz sowie dem Spielplatz und weiteren Außenanlagen.
- (2) Der Verein schafft damit möglichst gute Voraussetzungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten für die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine sowie alle Einwohner.
- (3) Der Verein fördert den Wettkampf- und Breitensport, insbesondere die Integration von ausländischen Sportlerinnen und Sportlern in die Gesellschaft sowie die Chancengleichheit von Mann und Frau im ländlichen Raum.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören, die ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung entrichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich, unter Anerkennung dieser Satzung beim Vorstand des Vereines beantragt und von diesem mehrheitlich per Beschluss bestätigt werden.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Dieser sollte nur natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern benennen, die sich besondere Verdienste um die Einrichtungen dieses Vereines erworben haben oder den Verein in herausragender Weise unterstützen bzw. repräsentieren. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden, aber gebeten, den Verein auch zukünftig angemessen finanziell zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Eine Austrittserklärung muss bis zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstände von mehr als drei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder längerem Beitragsverzuges gemäß § 5 (1) erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zum Zweck des Widerspruchs kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden; bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen. Des weiteren gelten für Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge bis spätestens Jahresende zu zahlen. Mitglieder, die länger als drei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, können vom Vorstand nach nochmaligem persönlichen Ansprechen gemäß § 4 (6) ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen bzw. durchzuführen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sich in Fragen zu Verwaltung und Organisation beraten zu lassen und ihre eigenen Ansichten und Ideen vorzutragen.
- (4) Allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht das aktive und passive Wahlrecht zu Mitgliederversammlungen des Vereines zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Kassenprüfer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr innerhalb der ersten sechs Monate muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vereins oder im Verhinderungsfalle durch ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Dazu sind die Einladungsformalitäten § 7 (2) und (4) soweit wie möglich einzuhalten.
- (4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse erging.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen und juristischen Personen zusammen, die je eine Stimme haben.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung gehören als gesetzte Tagesordnungspunkte:
 - a) Festlegung des/der Versammlungsleiters/in und der Tagesordnung
 - b) Jahresbericht der/des Vorsitzenden
 - c) Finanzbericht des/der Schatzmeisters/in
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Anträge, Beratung und Beschlussfassung zur Vereinsarbeit
 - f) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer turnusgemäß nach § 9 (6).
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder andere Änderungen zur Tagesordnung zu beantragen, über die einzeln abzustimmen ist. Wenn es keine Anträge gibt, gilt die vorgeschlagene Tagesordnung des Vorstandes als angenommen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung und eines schriftlichen Vorschlages mit der Einladung sowie der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
- (12) Alle inhaltlichen Schwerpunkte, Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Jedes Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) ein oder mehrere Beisitzer mit oder ohne speziellen Aufgabenbereich
- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertritt den Verein nach außen gemäß § 26 des BGB, besonders gegenüber Massenmedien.
- (3) Jede dieser drei Personen ist allein vertretungsberechtigt und wird mit notarieller Bestätigung ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und achtet auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes.
- (5) Er hat folgende Aufgaben
 - a) Organisation möglichst guter Voraussetzungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten in der Turnhalle und auf dem Sportplatz.
 - b) Vor- und Nachbereitung von Mitgliederversammlungen und Wahlen
 - c) Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes
 - d) laufende Buchführung und Finanzkalkulation
 - e) Personalentscheidungen
 - f) bei Bedarf Erarbeitung einer Geschäftsordnung
- (6) Die Vorstandssitzungen leitet die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (9) Der Vorstand kann verbindliche Regelungen und Geschäftsordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (10) Er vereinbart zu seinen Zusammenkünften den jeweils nächsten Sitzungstermin oder einigt sich auf eine andere Verfahrensweise. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist wünschenswert.
- (11) Das Wesentliche der Sitzungsarbeit des Vorstandes ist protokollarisch vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin festzuhalten und vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gegen zu zeichnen. Die Sitzungsprotokolle

sind samt Anwesenheitsliste von ihm/ihr verfügbar abzulegen und zu archivieren.

- (12) Alle wichtigen Beschlüsse und Aktivitäten sind im Jahresbericht des/der Vorsitzenden darzulegen.
- (13) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können auf Beschluss des Vorstandes bis zu drei Funktionsänderungen innerhalb des Vorstandes sowie eine Kooptierung eines Vereinsmitgliedes bis zur nächsten Wahl vorgenommen werden.
- (14) Die umfassende Kooperation mit der Stadtverwaltung gründet sich auf den Erbpachtvertrag.
- (15) Um die Vorstandsarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat unabdingbar.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.
- (2) Geheime Wahl ist auch erforderlich, wenn für die gleiche Position mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Zu den Wahlen kann mit Handzeichen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Wahl beschlossen wurde.
- (4) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Unterstützung aus öffentlichen und privaten Mitteln
 - d) steuerbegünstigten Beiträgen und Sachzuwendungen
 - e) Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Räumen, Sportgeräten und Dienstleistungen
 - f) Bezug von Bußgeldern
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein bittet darüber hinaus, auch von Nichtmitgliedern, zur Durchführung der Vereinsaufgaben jederzeit oder zur Unterstützung besonderer Projekte um Spenden, auf Wunsch gegen Quittung.
- (4) Eine Zweckbindung finanzieller Mittel durch Spendende ist möglich.
- (5) Der Vorstand hat strengstens darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen gemäß § 2 nur zum Zwecke der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben eingesetzt wird.
- (6) Für materielle Auslagen können Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder gegen einen gültigen Beleg einen geldlichen Aufwandsersatz (Aufwendungersatz) oder eine Spendenquittung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für besonders zeitaufwändige oder sehr komplizierte Bemühungen einzelner Vorstandsmitglieder ausnahmsweise auch eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für andere Mitglieder kann dies aus gleichen Gründen der Vorstand festsetzen.
- (7) Der Verein bildet angemessene Rücklagen für anfallige Reparaturen und andere Notwendigkeiten und Maßnahmen.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere durch den/die Schatzmeister/in ein Vereinskonto und eine Handkasse zu führen.
- (9) Für Bankgeschäfte sind der/die Schatzmeister/in allein oder zwei gemäß § 8 (2) festgelegte Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (10) Der/die Schatzmeister/in hat jährlich mit dem Vorstand einen Jahresabschluss für ein Wirtschaftsjahr (Finanzbericht) aufzustellen. Dieser besteht aus einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem durch den Vorstand berufenem Gremium angehören. Eine Bestätigung bzw. neue Berufung soll im Rahmen der Vorstandswahl erfolgen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die rechnerische und sachliche Kontrolle aller Finanzgeschäfte des Vereins hinsichtlich der Zweckbestimmung gemäß § 2 und § 3 sowie Beschlusslagen.
- (3) Ihnen ist durch den Vorstand, insbesondere durch den/die Schatzmeister/in, jederzeit Zugang zu allen finanzrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (4) Sie haben die Pflicht, zum Ende des Vereinsjahres eine Revision mit schriftlichem Bericht an die Mitgliederversammlung anzufertigen.
- (5) Alle Überprüfungen müssen mindestens zu zweit stattfinden; entsprechende Berichte tragen die betreffenden Unterschriften.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist ebenfalls mit ¾-Mehrheit zu beschließen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem FSV 1990 Mitteldorf e.V. für die sportliche Nachwuchsarbeit zu, u. z. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Satzung wurde erstmals am 23. November 2000 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen erfolgten am 24.01.2002, 05.06.2014, 20.07.2017 und 14.10.2021

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender